

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 17 ff. des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) (entspricht Artikel 12 - 14 DSGVO) in der Kirchensteuerverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)

Vorwort

Von den Mitgliedern der evangelischen Kirche werden Kirchensteuern nach den staatlichen Kirchensteuergesetzen sowie der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses erhoben. Hierbei müssen personenbezogene Daten von den kirchensteuerwaltenden Stellen verarbeitet werden. Der Schutz personenbezogener Daten wurde bereits nach den bisher bestehenden abgabenrechtlichen Vorgaben (Steuergeheimnis) und aus datenschutzrechtlichen Gründen in hohem Maß gewährleistet, weil wir uns der Bedeutung des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten bewusst sind und unsere rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten sehr ernst nehmen.

Im Rahmen der Vereinheitlichung allgemeiner Standards auf europäischer Ebene hat die Evangelische Kirche in Deutschland auf der Grundlage von Art. 91 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ihr eigenes Datenschutzrecht, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirchen in Deutschland, den staatlichen Regelungen angepasst. Dieses sieht unter anderem eine erweiterte Informationspflicht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vor.

Im Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer sind Daten personenbezogen, wenn sie mindestens einer identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten in diesem Sinne sind anonymisierte oder pseudoanonymisierte Daten.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?	2
2. Wer sind Ihre Ansprechpersonen?	2
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4. Rechtliche Grundlagen	3
5. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	4
6. Verpflichtung zur Datenbereitstellung	5
7. Von wem erhalten wir diese Daten?	5
8. Wie verarbeiten wir diese Daten?	5
9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	5
10. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	6
11. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	6
12. Kontakt Datenschutzaufsichtsbehörde:	7

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO, Konsistorium, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin)) zugehörigen Teilbereiche Steuern/Kirchensteuern und Meldewesen, sowie in Einzelfällen mit grundsätzlicher Bedeutung auch die vorgesetzten Leitungsebenen, bei der Klärung der Kirchenzugehörigkeit die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin. Wir sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu (kirchen-)steuerlichen Zwecken verantwortlich, soweit die Kirchensteuererhebung und -verwaltung nicht gegen Zahlung von Verwaltungskostenpauschalen auf die staatlichen Finanzverwaltungen übertragen wurde. Als evangelische Landeskirche mit rd. 775.000 Mitgliedern umfassen wir die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg, Teile Sachsens sowie kleinere Gebiete in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

2. Wer sind Ihre Ansprechpersonen?

Bei kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten richten Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Ref. 4.2 Steuern
Georgenkirchstr. 69
10249 Berlin

kirchensteuerreferat@ekbo.de
030-24344-503 oder -427

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den örtlich Beauftragten für den Datenschutz richten:

Datenschutz Scheerans
Herr Dominik Scheerans
Am Wall 15
14979 Großbeeren

datenschutz.konsistorium@ekbo.de
030/805 88 500

Die Datenschutzaufsicht obliegt der Außenstelle Berlin (Datenschutzregion Ost) des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (s. Ziffer 11.).

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um die Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den kirchlichen und staatlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 Abgabenordnung (AO)), Widerspruchsfälle zu bearbeiten als auch Entscheidungen über Erlass- und Stundungsanträge zu treffen, werden personenbezogene Daten benötigt. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet werden (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 AO). Verarbeiten bedeutet, dass Daten z.B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitgestellt oder gelöscht werden.

Beispiel zur Verarbeitung / Weiterverarbeitung:

In einzelnen Fällen werden einzelne Steuertatbestände gesondert festgestellt (z. B. im Erlassverfahren). Hierzu werden Angaben aus der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ in einem selbständigen kircheneigenen Verfahren verarbeitet. Die auf diese Weise festgestellten Erlassbeträge und weitere erforderliche Daten werden ggfs. auch den staatlichen Finanzämtern mitgeteilt, die für die Besteuerung der Beteiligten mit Einkommensteuer zuständig sind. Diese verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem sie diese Daten zur Umsetzung der Erlassentscheidung im Steuerfestsetzungsverfahren berücksichtigen.

Soweit nicht eine Weiterverarbeitung oder eine Weitergabe (vgl. Nr. 8) zulässig ist, besteht eine strenge Zweckbindung (ausschließlich für Zwecke der Entscheidung in Kirchensteuerangelegenheiten), welche dazu führt, dass diese Daten auch für andere kirchliche (z.B. pastorale) Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. In (Kirchen-) Steuerangelegenheiten sind alle mit diesen Aufgaben Beschäftigten an das strafrechtlich bewehrte Steuergeheimnis (§ 355 StGB) gebunden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 AO, § 31 Abs. 1 AO).

4. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind in der jeweils geltenden Fassung:

nach kirchlichem Recht

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) (<https://www.kirchenrecht-ekd.de>, Nr. 1.13)
- Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD – DSVO (<https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 74)
- Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (<https://www.kirchenrecht-ekd.de>, Nr. 1.12)
- Kirchengesetz über das Melde-, Kirchenbuch und Statistikwesen in der EKBO Melde-, Kirchenbuch- und Statistikgesetz – MKSG (<https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 67)
- Rechtsverordnung über das Meldewesen in der EKBO (Meldewesenordnung – MWO) (<https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 68)
- Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) und Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) (<https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 500 und 501)

nach staatlichem Recht

- Grundgesetz (GG) i.V.m. der Weimarer Verfassung,
- Ev. Kirchenverträge mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, im Land Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden (Abl. Bln. 2011, S. 3041)
- Bundesmeldegesetz, sowie länderspezifische Gesetze und Verordnungen über das Meldewesen,
- Abgabenordnung (AO) und Einkommensteuergesetz (EStG)
- Kirchensteuergesetze (KiStG) der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern - je nachdem in welchem Bundesland das Kirchenmitglied der EKBO wohnt sowie die dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen.

Hinweis: Soweit die staatlichen Finanzbehörden mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt wurden (vgl. oben Ziff. 1.) gelten für ihre Tätigkeit insbesondere die Vorschriften des staatlichen Datenschutzrechts (Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz,

Landesdatenschutzgesetz). Entsprechende Datenschutzhinweise finden Sie bei den Finanzverwaltungen der Länder.

5. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Im Wesentlichen werden von uns mittelbar erhobene (§ 18 DSGVO) personenbezogene Daten verarbeitet. Mittelbar bedeutet, dass uns diese Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben von den staatlichen Finanzämtern und Meldebehörden übermittelt werden. Unmittelbar (§ 17 DSGVO) werden personenbezogene Daten z.B. in Fällen der Stundungs- und Erlassverfahren, der Klärung der subjektiven Kirchensteuerpflicht sowie bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung bei den Steuerpflichtigen selbst erhoben.

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Ehe-/Lebenspartner*innen verarbeitet:

a) Stammdaten (persönliche Identifikations- und Kontaktangaben):

- Name, Vorname, Namenszusätze, Titel
- Geburtsdatum und -ort, Geschlecht
- Steuernummer, Identifikationsnummer
- Adresse (teilweise mit Telefon-/Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Familienstand, Anzahl Kinder (wegen Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen)
- Konfessionszugehörigkeit, Datum und Ort der Taufe, des Kirchenaustritts, einer Wiederaufnahme oder Übertritts; Mitgliedschaften zu anderen Religionsgemeinschaften zwecks zeitlicher oder negativer Abgrenzung einer Kirchensteuerpflicht ggü. der Ev. Landeskirche, Datum des Zuzuges, ggf. Todesdatum
- bei Erstattungen direkt aus der Konsistorialkasse: Bankverbindung

b) Steuerdaten:

- zu versteuerndes Einkommen
- Bemessungsgrundlage (=festgesetzte Einkommensteuer)
- Datum des Steuerbescheides bzw. von Änderungsbescheiden
- fiktive Bemessungsgrundlage (=abweichende Einkommensteuer z.B. bei Teileinkünften, volle Anrechnung von Kinderfreibeträgen, Nicht-Anrechnung Gewerbesteuer etc.)
- Sofern die Kirchensteuer nicht maschinell veranlagt wird, sondern personell festzusetzen ist: zu versteuerndes Einkommen, Summe der Einkünfte, steuerfreie Beträge (§ 3 Nr. 40 EStG), nicht abzugsfähige Beträge (§ 3c Abs. 2 EStG), tarifliche Einkommensteuer nach Grund oder Splittingtarif, Steuerermäßigungen nach § 35 EStG, Kapitalerträge (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG), außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG), Lohn- und Einkommensersatzleistungen (§ 32b EStG), Steuerermäßigungen (§§ 34c Abs.1 und 5, g, 35a,b EStG), Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§ 10a Abs. 2 EStG), angerechnete Freibeträge für Kinder
- einbehaltene Kirchenlohnsteuer und Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer
- festgesetzte Kirchensteuer, Kirchgeld, Vorauszahlungen, ggfs. Steuerabzug nach Steuerklasse VI
- offene und gezahlte Kirchensteuern, gemahnte Beträge, Datum der Mahnungen, zur Beitreibung gemeldete Beträge
- bei Verbraucherinsolvenz: Insolvenzkennzeichen des Amtsgerichtes – Insolvenzgerichtes
- zeitliche Angaben zum Einkommensteuersignal (E-Signal) und Angaben zur Religionszugehörigkeit in der Einkommensteuererklärung, in der steuerlichen Anmeldung, in den ELStAM-Daten
- Angaben über gestellte Anträge und Rechtsbehelfe

- Kirchensteuerrelevante Texte in Aktenvermerken und Wiedervorlagen

In Fällen, bei denen ein Erlass, eine Stundung oder Ratenzahlung beantragt worden ist, erheben und verarbeiten wir zusätzlich:

- Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, wenn uns diese Informationen vom Bürger übermittelt wurden
- Ggfs. Angaben über gewährte oder versagte Erlasse der Maßstabsteuer (Einkommensteuer)

6. Verpflichtung zur Datenbereitstellung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen gemäß Ziffer 4. Auf die Mitwirkungspflichten von steuerlichen Sachverhalten der Beteiligten nach § 90 AO wird verwiesen. Anträge von Steuerpflichtigen können anderenfalls nicht weiter bearbeitet werden.

7. Von wem erhalten wir diese Daten?

In erster Linie teilt uns die staatliche Finanzverwaltung nach Maßgabe von § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO bzw. § 31 AO - und im Land Berlin gemäß Ziff. 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) - die zur Entscheidung beziehungsweise Anhörung über Widersprüche gegen die Festsetzung der Kirchensteuern sowie zur Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen in Ziff. 6 genannten kirchensteuerrelevanten Daten mit. Des Weiteren erhalten wir kirchensteuerrelevante Daten im Wege des zwischengliedkirchlichen und in gemischtkonfessionellen Fällen auch zwischenkirchlichen Informationsaustausches. Außerdem erhalten wir bei Bedarf kirchensteuerrelevante Daten von Behörden und Gerichten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind (z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Amtsgericht, Insolvenzgericht). Wenn ein kirchensteuerrelevanter Sachverhalt mit Ihrer Hilfe nicht aufgeklärt werden kann, können die zur Kirchenbesteuerung notwendigen Informationen auch von Dritten eingeholt werden. Schließlich verarbeiten wir kirchensteuerrelevante Daten, die öffentlich zugänglich sind (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen).

8. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zugrunde gelegt. Die Finanzbehörden und wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Gerichte, oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Im Vollstreckungsverfahren übermitteln wir steuerrelevante Daten an die Vollstreckungsbehörden bei den staatlichen Finanzämtern, soweit gesetzlich geboten.

Beispiele für Empfänger von Daten:

Kirchliche Stellen: mit Kirchensteuer- und Meldeangelegenheiten befasste Stellen innerhalb der Landeskirche, kirchliche Stellen außerhalb der Landeskirche, sofern für den steuerlichen Sachverhalt erforderlich, insbesondere in gemischtkonfessionellen Angelegenheiten die ebenfalls betroffene andere Religionsgemeinschaft, die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin.

Staatliche Stellen: Finanzämter, Einwohnermeldeämter, Finanz- und Verwaltungsgerichte einschließlich der Obergerichte

10. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Kirchenbesteuerungsverfahren erforderlich sind. Danach erfolgt eine Löschung. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO). Aufbewahrungsfristen ergeben sich außerdem aus archivrechtlichen Vorschriften (Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der EKD - EKD-Archiv-Gesetz (<https://www.kirchenrecht-ekd.de>, Nr. 1.17); Rechtsverordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften – Kassationsordnung (<https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 621)

11. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach dem DSGVO-EKD verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus §§ 19-25 DSGVO-EKD und umfassen insbesondere,

- a. die unentgeltliche Auskunft über Ihre von uns gespeicherten Daten zu erhalten (§ 19 DSGVO-EKD). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Erlassanträgen) gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 19 Abs. 2 DSGVO-EKD).
- b. dass unrichtige Daten über Sie bei uns unverzüglich berichtigt (§ 20 DSGVO-EKD).
- c. dass Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern sie nicht mehr benötigt werden (§ 21 DSGVO-EKD).
- d. dass unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten eingeschränkt wird (§ 22 DSGVO-EKD), z.B. wenn eine Löschung nicht möglich ist, die Daten aber nicht weiterverarbeitet werden dürfen.
- e. Dass Ihre personenbezogenen Daten an Sie oder eine andere verantwortliche Stelle übermittelt werden (§ 24 DSGVO-EKD). Das Recht gilt insbesondere, wenn Sie zur Verarbeitung Ihrer Daten eine Einwilligung erteilt haben oder wenn die Verarbeitung notwendig ist, um einen Vertrag zu erfüllen. Das Recht auf Datenübertragung besteht nicht, soweit Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verarbeitet werden.
- f. in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (§ 25 DSGVO-EKD). Die kirchliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Unbeschadet der vorgenannten Rechte können Sie Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Gesetz verstößt (§ 46 i.V.m. § 39 DSGVO-EKD). Sie können dieses Recht bei der nachstehenden kirchlichen Aufsichtsbehörde geltend machen.

12. Kontakt Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
- Außenstelle Berlin (Datenschutzregion Ost) –
Invalidenstraße 29, 10115 Berlin
Telefon: 030-2005157-0
Telefax: 030-2005157-20
E-Mail: ost@datenschutz-ekd.de

oder

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Lange Laube 20, 30159 Hannover
Telefon: +49 (0)511 768128-0
Fax: +49 (0)511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Webseite: <https://datenschutz.ekd.de>